Landratsamt Meißen Kreisvermessungsamt

Obere Flurbereinigungsbehörde



Landratsamt Meißen, PF 10 01 52, 01651 Meißen

Niederschrift Webkonferenz zur Aufklärung für das Unternehmensflurbereinigungsverfahren "B169 OU Stauchitz"

Einladung:

Obere Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Meißen

Anwesende:

laut Anwesenheitsliste (Anlage 1)

Termin:

22. April 2021 19:00 Uhr

Veranstaltungsort:

Webkonferenz

Anlagen:

Anwesenheitsliste (Anlage 1) Vortrag (Anlage 2)

TOP1: Begrüßung

Frau Portsch begrüßt die anwesenden Eigentümer und Vertreter der Gemeinden und des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (LASuV) und stellt die beteiligten Mitarbeiter vor.

TOP 2: Vorstellung des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens

Frau Pohler fasst die Grundlagen zu Unternehmensflurbereinigung und die konkreten Planungen an der B 169 OU Stauchitz in einem kurzen Vortrag zusammen (Anlage 2).

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Neuordnungsverfahren können unter www.laendlicher-raum.sachsen.de/datenschutz-in-verfahren-der-landlichen-neuordnung-9248.html abgerufen werden. Alternativ erhalten Sie die Informationen auch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde des Landratsamtes Meißen auf dem Postweg oder per E-Mail.

Landratsamt Meißen Sprechzeiten:

Postanschrift: Postfach 10 01 52, 01651 Meißen Im Amt nur nach Voranmeldung Konto: Sparkasse Meißen, BLZ: 850 550 00 Konto: 3 100 031 007 Mo 7:30-12:00 Uhr

IBAN: DE07 8505 5000 3100 0310 07, BIC: SOLADES1MEI

Di 7:30-12:00 Uhr u. 14:00-18:00 Uhr

Internet: www.kreis-meissen.de Mi Schließtag
E-Mail: post@kreis-meissen.de Do 7:30-12:00 Uhr u. 14:00-17:00 Uhr

(Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte Nachrichten) Fr 7:30-12:00 Uhr

TOP 3: Fragen und Anmerkungen zum Verfahren

Frage	Antwort
Warum ist das Flurberei- nigungsgebiet ungleich- mäßig ober- und unter- halb der neuen B 169 ver- teilt?	Nur ein Teil des 3. Bauabschnittes wird in diesem Flurbereinigungsverfahren behandelt, der zweite Teil wird durch den Landkreis Nordsachsen durchgeführt. Bei der Abgrenzung des Verfahrens muss der Einwirkungsbereich des Bauprojektes berücksichtigt werden. Daher wurde im Norden die B 6 als Begrenzung gewählt, da darüber hinaus keine Auswirkungen auf die Flurstücksstruktur auftreten. Gleiches gilt für die Bahnlinie, die die Begrenzung im Osten darstellt. Die Verfahrensfläche muss so gewählt werden, dass durch den Landabzug das benötigte Tauschland bereitgestellt werden kann. Mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung wurde ein maximaler Abzug von 4% vereinbart. Der Landabzug ist auf alle Flurstücke gleich zu verteilen. Um die Verkleinerung von Wohngrundstücken zu vermeiden, werden deshalb die Ortslagen nicht mit ins Verfahren einbezogen.
Warum werden nicht alle Wegebaukosten durch den Unternehmensträger übernommen? Dies be- trifft insbesondere die Entlastung der Ortschaf- ten vom landwirtschaftli- chen Verkehr	Das LASuV ist gesetzlich dazu verpflichtet, alle Schäden zu beseitigen, die durch das Unternehmen entstehen, insbesondere alle Zerschneidungs- oder Pflanzschäden. Das ist mehr als der eigentliche Straßenbau mit allen Anlagen. Die Ermittlung, welche Schäden die B169 verursacht, erfolgte in den Arbeitskreisen. Alle Kosten, die mit der B 169 in Verbindung zu bringen sind, werden vom LASuV übernommen. Wünsche, die die Teilnehmergemeinschaft hat, um zusätzliche Verbesserungen in der Region zu erreichen, müssen hingegen von der TG getragen werden. Die 100€ pro Hektar können durch die TG verwendet werden. Es wird aber nur so viel Beitrag erhoben, wie tatsächlich Kosten durch Wünsche der TG entstehen.
In welcher Höhe sind Ent- schädigungen für entzo- gene Flächen zu erwar- ten?	Die Entschädigung des Landabzugs richtet sich nach dem Enteignungsrecht. Hier wird der aktuelle Bodenrichtwert angehalten. Zusätzlich kommen Entschädigungen für Umwege oder auch Ernteausfälle in Betracht. Diese werden von einem externen Sachverständigen ermittelt und durch die Obere Flurbereinigungsbehörde festgesetzt. Die Bodenrichtwerte werden in diesem Jahr zum 31.12.2020 festgesetzt, so dass das aktuelle Marktgeschehen in den BRW berücksichtigt ist.
Es wurden ca. 300ha LWS-Flächen in der Re- gion aufgekauft, warum werden diese nicht für dieses Unternehmen ver- wendet?	Ein konkreter Ankauf in dieser Größe ist der OFB zurzeit nicht bekannt. Das LASuV bemüht sich parallel um den Ankauf von Flächen in der Region, auch über das zentrale Flächenmanagement des Freistaates. Ziel von LASuV und OFB ist, einen Landabzug von 0% zu erreichen. Voraussetzung dafür ist, dass es gelingt, Flächen in der Region freihändig zu erwerben. Nachtrag vom 03.05.2021: Die angesprochenen Flächen wurden von der Sächsischen Landsiedlung GmbH für deren

	Flächensicherungsprogramm erworben und stehen nicht für das Unternehmensverfahren zur Verfügung.
Warum wird der gesamte Bauabschnitt nicht von ei- nem großen Verfahren begleitet?	Eine Verfahrensgröße von ca. 2000ha hat sich in der Praxis als zu groß erwiesen, um ein Verfahren in einem sinnvollen Zeitraum zu bearbeiten. Gleichzeitig binden die Unternehmensverfahren große Teile der Flurbereinigungsverwaltung. Um Nachteile für eine Region zu vermeiden, wird diese Last auf zwei LRA verteilt, wie auch das Interesse an der B 169 auf zwei Landkreise verteilt ist. Beide Landkreise bemühen sich um eine parallele Bearbeitung der Verfahren. Nach der Anordnung ist das eine Aufgabe der Teilnehmergemeinschaft.
Wann sind die Gemeinden nebenbeteiligt? Spielt nur Landwirtschaftsfläche eine Rolle?	Gemeinden sind Teilnehmer, wenn sie Bodeneigentum im Verfahrensgebiet haben. Damit haben die Gemeinden diesel- ben Rechte und Pflichten wie alle anderen Eigentümer auch. Besitzen sie kein Bodeneigentum, sind sie Nebenbeteiligter. Art und Größe der Flächen sind unerheblich.
Wie wird der weitere Ver- fahrensverlauf sein?	Die zeitliche Abfolge der nächsten Schritte ist abhängig vom Stand des Planfeststellungsverfahrens. Nach dem Planfeststellungsbeschluss erfolgt die Anordnung beider Verfahren. Nach Rechtskraft der Anordnung ist die TG entstanden, danach laden wir zur Teilnehmerversammlung und zur Vorstandswahl. Eine zeitliche Festlegung dafür ist momentan schwer zu treffen, wir rechnen damit im April 2022.
Wie werden Beschlüsse im Vorstand gefasst?	Der Vorstand beschließt mit Mehrheitsbeschluss. Für das Verfahren werden voraussichtlich 4 Vorstandsmitglieder berufen. Mit dem von der Behörde gestellten Vorsitzenden ergibt das 5 Stimmen, so dass immer eine eindeutige Entscheidung getroffen werden kann. Bei der Wahl des Vorstandes hat jeder Eigentümer eine Stimme. Wer kein Eigentum im Verfahrensgebiet hat, ist nicht stimmberechtigt. Eigentümer, die geteiltes Eigentum besitzen, haben insgesamt eine Stimme. Lassen sich mehrere Eigentümer von einer einzelnen Person vertreten, so hat auch dieser nur eine einzelne Stimme. Wählbar in den Vorstand ist grundsätzlich jeder. Es wird aber empfohlen, sich als Eigentümer selbst zu engagieren.
Mit welchem zeitlichen Rahmen ist für das Ver- fahren zu rechnen?	Die Dauer des Verfahrens ist abhängig von den Bedürfnissen und Wünschen der TG. Je mehr die TG das Gebiet gestalten möchte, desto länger dauert es. 10 Jahre sind realistisch, da zusätzlich zu diesem Verfahren noch ca. 20 weitere Flurbereinigungsverfahren vom LK Meißen betreut werden.

Protokollnachträge sind kursiv gekennzeichnet.

Frau Portsch beendet die Webkonferenz gegen 20:10 Uhr.

Die Niederschrift wurde aufgestellt: 26.04.2021 gez.:Herr Helbig

Bestätigt: 03.05.2021 gez.: Fr. Portsch